



# Landkreis Ammerland

## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/152/2018

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Federführung: Dezernat II     | Datum: 04.10.2018 |
| Bearbeiter: Thomas Kappelmann |                   |

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
|                       | <b>Sichtvermerke</b> |
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b>        |
| Sozialausschuss       | 24.10.2018           |

### Haushalt 2019

#### Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird über den Haushalts- und Personalausschuss und dem Kreisausschuss vorgeschlagen, den Haushalt 2019 in der vorgelegten Form zu beschließen.

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen (brutto)<br><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja | Im Haushaltsplan enthalten<br><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja | Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/> |  |
| Einmalige Kosten  |  | Investiv <input type="checkbox"/>                                    |  |
| Laufende Kosten   |  |  |  |
| Drittmittel (Zuschüsse)   |  | Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>                             |  |

## Sachverhalt:

50.01 Ni

Westerstede, den 25.09.2018

### **Haushalt 2019**

Innerhalb des Sozialhilfeeats ist es lediglich bei den folgenden Produkten zu größeren Veränderungen gekommen:

| <b>Produkt</b>                                      | <b>Vorl.<br/>Ergebnis<br/>2017</b> | <b>Haushalt<br/>2018</b> | <b>Haushalt<br/>2019</b> | <b>Veränderunge<br/>n<br/>HH 2019 –<br/>HH 2018</b> |
|---|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| 31.1.30<br>Eingliederungshilfe<br>für beh. Menschen | -26.501.564                        | -30.684.700              | -31.482.900              | -798.200  |
| 31.3.00<br>AsylbLG                                  | 9.322.492                          | -905.500                 | -29.200                  | 876.300   |

#### 31.1.30 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Hilfen nach dem 6. Kapitel SGB XII haben bereits in den zurück liegenden Jahren teilweise hohe Steigerungsraten erfahren. Die Erhöhung des Ansatzes für 2019 um rd. 800.000 € bedeutet einen erwarteten Anstieg der Aufwendungen um 2,6 % und ist sowohl auf nach wie vor steigende Fallzahlen (insbesondere bei den Schulbegleitungen und beim ambulant betreuten Wohnen) als auch auf steigende Vergütungssätze zurückzuführen.

Das Produkt 31.1.30 wird neben weiteren Produkten wie u.a. 31.1.10 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 31.1.80 (Hilfe zur Pflege) über das Quotale System abgerechnet. Das bedeutet, dass zur Zeit 78 % der Nettoaufwendungen vom Land erstattet werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Leistung in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers (Landkreis) oder überörtlichen Trägers (Land) handelt. Für 2019 wird die Landesquote nach derzeitigem Stand auf 81 % angehoben.

#### 31.3.00 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Durch die hohen Zuzugszahlen von Flüchtlingen hatten sich die Fallzahlen seit Herbst 2015 stark erhöht. Der Höchststand wurde zum 30.04.2016 mit 1.969 Leistungsberechtigten erreicht, zum 31.12.2016 standen noch 1.128 Personen im

Leistungsbezug, zum 31.12.2017 lediglich noch 639 Personen.

Die bis zum Ende des III. Quartals verlängerte Aufnahmequote von 378 Personen wurde bislang noch nicht erfüllt. Zum Stichtag 31.08.2018 wurden 335 Personen tatsächlich zugewiesen. Die Zuweisungszahlen bleiben nach jetzigem Stand gering.

Die Aufwendungen nach dem AsylbLG werden nicht über das Quotale System abgerechnet. Das Land erstattet die Kosten hierfür nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) pauschaliert. Hierbei errechnet sich der Erstattungsbetrag aus der Anzahl der im Jahresmittel leistungsberechtigten Personen multipliziert mit einer sog. „Kopfpauschale“.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der im Leistungsbezug stehenden Asylbewerber sind die Zahlen des vergangenen Jahres. Dabei werden neben dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zusätzlich die Quartalszahlen berücksichtigt, um die Fluktuationen innerhalb eines Jahres abzubilden und so zu einer gerechteren Erstattungspraxis zu kommen.

Positiv wirkt sich darüber hinaus auch aus, dass das Land die jährliche Pauschale nach dem AufnG von 11.192 € pro Leistungsberechtigten auf 11.351,10 € ab dem Jahr 2018 erhöht hat. Über eine Anpassung in 2019 wird das Land nach Auswertung aller Daten und Zahlen aus der AsylbL-Statistik im nächsten Jahr entscheiden.

Auf dieser Basis ist bei dem Produkt 31.3.00 für 2019 mit einem geringen Fehlbetrag von unter 30.000 Euro zu rechnen.